



Newsletter Dezember 05

ZU DIESEM NEWSLETTER. Während die Schweizer Diplomatie auf internationaler Ebene mit Vorstössen zur besseren Kontrolle von Kleinwaffen Erfolge feiern kann, gerät die Schweizer Waffenpolitik durch die fehlende Umsetzung im eigenen Land immer mehr in Widerspruch dazu. Justizminister Christoph Blocher hat bisher weder die Anpassung des Waffengesetzes an das Schengen-Abkommen in Kraft gesetzt noch die notwendigen zusätzlichen innerstaatlichen Verbesserungen vorgelegt, nachdem er diese einst auf Ende 05 angekündigt hatte. Die Kampagne gegen Kleinwaffen hat nach der Erschiessung von vier Frauen in der Ostschweiz am 20. Oktober (einmal mehr) die unverzügliche massive Nachbesserung des Waffengesetzes gefordert. In diesem Newsletter bringen wir zwei Interviews über diese beiden Seiten der Medaille.

MARKIERUNG. Durchbruch für die Schweizer Diplomatie: Am 8. Dezember 05 beschloss die UNO-Generalversammlung in New York mit 151 Stimmen bei 25 Enthaltungen die Einsetzung eines Verfahrens zur Identifizierung von Kleinwaffen. Der internationale Handel kann besser nachverfolgt werden, wenn Waffen registriert und markiert sind. Das wichtige Instrument einer Kontrolle der weltweiten Waffenströme wurde von einer Arbeitsgruppe unter Leitung des Schweizer Botschafters Anton Thalman vorbereitet. In einem Interview mit unserem Newsletter nimmt er Stellung zum neuen Vertragsinstrument und seiner Bedeutung.

SEITE 2



EIDG. RÄTE. Verschiedene Vorstösse in den Räten verlangen ein stärkeres Engagement gegen den internationalen Waffenhandel oder die Untersuchung von Schiessereien mit Armeewaffen. Mal sagt der Bundesrat ja, mal winkt er ab.

SEITE 6

GEWALTMONOPOL. Wozu das staatliche Gewaltmonopol? Der Bundesrat erinnert in einem Bericht über private Sicherheitsdienste an staatliche Grundwerte, die eigentlich auch beim Waffenbesitz gelten sollten.

SEITE 15

WAFFENKONTROLLE. Wink mit dem Zaunpfahl für Christoph Blocher: Der Zürcher Kantonsrat überwies Ende November eher überraschend ein Postulat des Rümlanger Polizeivorstandes Thomas Hardegger, das eine Änderung der Bewilligungspraxis für Waffenerwerbsscheine verlangt. Über die Nöte eines Gemeindevorstandes beim Bewilligen von Waffenerwerbsscheinen unterhielt sich unser Newsletter mit Hardegger.

SEITE 8

Botschafter Anton Thalmann: «Endlich einen Schritt weiter»

Interview zum neuen Kleinwaffen-Markierungsabkommen

Durchbruch für die Schweizer UNO-Diplomatie: Am 8. Dezember 05 beschloss die 60. Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York mit 151 Ja, ohne Gegenstimmen, bei 25 Enthaltungen die Einsetzung eines «Instrumentes zur raschen und verlässlichen Identifizierung und Rückverfolgung» von illegalen kleinen und leichten Waffen. Der internationale Handel kann besser nachverfolgt werden, wenn Waffen registriert und markiert sind. Das wichtige Instrument einer Kontrolle der weltweiten Waffenströme wurde von einer Arbeitsgruppe unter Leitung des Schweizer Botschafters Anton Thalmann vorbereitet. In einem Interview mit unserem Newsletter erläutert er das neue Vertragsinstrument und seine Bedeutung.

Herr Botschafter Thalmann, in wenigen Monaten hat die von Ihnen geleitete Arbeitsgruppe einen Vertragsentwurf zur Identifizierung und Rückverfolgung von Kleinwaffen vorgelegt. Im Vergleich mit anderen Verträgen im Rüstungsbereich im Rahmen der UNO ist das rekordverdächtig. Was hat eine so rasche Arbeit ermöglicht? Konnte Ihre Arbeitsgruppe von der Pionierarbeit des Abkommens gegen Personenminen profitieren?

Die Erklärung ist relativ einfach: Im Mandat der Generalversammlung an diese Arbeitsgruppe, die den grössten Teil der 191 UNO-Mitgliedländer einschloss, war die Vorgabe enthalten, dass das Instrument in drei mal zwei Wochen fertig zu stellen sei. Schon aus Budgetgründen war eine Verlängerung nicht möglich, ohne den ganzen langwierigen Prozess zur Bewilligung zusätzlicher Mittel in Bewegung zu setzen. Mit der Aushandlung des Abkommens über Personenminen war diese Verhandlung nur beschränkt vergleichbar, weil dabei die Wahrung des Konsensprinzips im Vordergrund stand (Vorteil der Einbindung aller Staaten), während bei der Ottawa-Konvention eine Kerngruppe von Staaten voranging in der Hoffnung, später zusätzliche Länder für den Beitritt zu gewinnen.

Wie kam die Schweiz zu diesem Vorsitz der Arbeitsgruppe? Welche Staaten machten aktiv mit?

Die Schweiz hatte sich im Abrüstungsbereich schon bisher als Teil des fortschrittlichen Lagers profiliert und in diversen internationalen Foren (OSZE, Euroatlantischer Partnerschaftsrat) Kleinwaffenkompetenz bewiesen. Auch ihre spezifische Wehrtradition mag eine besondere Vertrautheit mit dem Thema nahe gelegt haben. Da das Mandat als recht schwierig beurteilt wurde, war die internationale Gemeinschaft der Schweiz dankbar, dass sie diese Herausforderung annahm.

Herausgekommen ist ein 'politisch', nicht aber 'rechtlich' verbindlicher Vertrag, was insbesondere von den lateinamerikanischen Staaten kritisiert worden ist, die ein rechtsverbindliches Instrument gewollt hätten. Ging die Schnelligkeit der Arbeit auf Kosten der Verbindlichkeit des Vertragstextes?

Der Entscheid über die politische bzw. rechtsverbindliche Natur des Instruments war der schwierigste von allen. Da der Konsens betreffend ein völkerrechtlich bindendes Abkommen nicht zu haben war, musste man sich mit einem politisch verbindlichen Instrument zufrieden geben. Es ist zu hoffen, dass die begreifliche Enttäuschung der lateinamerikanischen und anderer Staatengruppen über die Nichterreichung dieses Ziels sie umso mehr motiviert, die Rechtsverbindlichkeit in einer weiteren Etappe doch noch hin

zu kriegen. Der Kleinwaffenprozess muss unbedingte weiter gehen.

Was sind die zentralen Punkte dieses Vertrages?

Als wichtigste Errungenschaften des Instruments lassen sich folgende Punkte anführen:

1. Es gelang, eine breitere, praxisorientierte Definition der Klein- und Leichtwaffen als in bisherigen Instrumenten zu erzielen (z.B. Einschluss der Schulterlenk Waffen).
2. Bestehende Standards auf dem Gebiet der Markierung der Waffen und der Buchführung über sie wurden konsolidiert und teilweise auch verstärkt (Markierung bei der Herstellung der Waffe und beim Übergang aus Regierungsbeständen in dauerhaften Zivilgebrauch; Markierung bereits existierender Waffen; Dauer der Aufbewahrung der Bücher).
3. Modalitäten für die Rückverfolgungskoperation.
4. Zusammenarbeit mit der UNO und mit Interpol.
5. Festlegung auf regelmässige Implementierungsberichte und -Treffen sowie auf die Überprüfung der Weiterentwicklung des Instruments im Rahmen des UNO-Aktionsprogramms gegen den unerlaubten Handel mit Klein- und Leichtwaffen.

Wie erfolgt die technische Abwicklung der Markierung, welches Organ überwacht die weltweite Einhaltung?

Der Markierungsvorgang liegt in der Verantwortung der UNO-Mitgliedsstaaten. Bezüglich des zuständigen Überwachungsorgans sei auf Punkt 5 der Antwort oben verwiesen. Es ist natürlich auch dem Sicherheitsrat unbenommen, sich allenfalls im Rahmen seiner Kompetenzen gemäss Charta in die Überwa-



Botschafter Anton Thalmann

Die von der UNO eingesetzte Arbeitsgruppe «zur Aushandlung eines internationalen Instrumentes im Bereich Identifizierung und Rückverfolgung von unerlaubten Kleinwaffen und leichten Waffen» trat am 3. Februar 04 zur Lancierungskonferenz zusammen und wählte Anton Thalmann, Schweizer Botschafter in Kanada, zu ihrem Vorsitzenden. Die Vorschläge der Thalmann-Arbeitsgruppe an den 1. Ausschuss der UNO, der für Abrüstung und internationale Sicherheit zuständig ist, wurde jetzt von der Generalversammlung verabschiedet. Für die Schweiz war es das erste Mal seit ihrem Beitritt, dass sie in diesem Rahmen ein eigenes Projekt zum Entscheid vorlegen konnte.

chung und Durchsetzung des Instruments einzuschalten, sofern der politische Wille dazu gegeben ist.

Können Sie den Unterschied zwischen politisch und rechtlich verbindlich kurz erklären?

Ein rechtsverbindliches Instrument kann als völkerrechtlicher Vertrag bei einer internationalen Gerichtsinstanz eingeklagt werden und enthält namentlich besondere Bestimmungen zur Ratifikation, zum Inkrafttreten und zur Streiterledigung, die bei einem politisch verbindlichen Instrument fehlen. Falls der politische Wille zur Durchsetzung in der internationalen Gemeinschaft stark genug ist, können aber auch auf diesem Weg wertvolle und praktisch ins Gewicht fallende Fortschritte erzielt werden. Das politisch verbindliche Instrument hat zudem als Konsensdokument den nicht zu unterschätzenden Vorteil, ab seiner (inzwischen erfolgten)

Annahme durch die Generalversammlung alle UNO-Mitgliedstaaten einzubinden und nicht nur – unter Umständen erst Jahre später – diejenigen, die ratifiziert haben.

Bestimmungen über den Beitritt zu diesem Vertragswerk sind im Text nicht zu finden. Wie kann ein Staat diesem Vertrag beitreten? Oder für wen gilt er?

Es handelt sich, wie dargelegt, nicht um einen Vertrag; deshalb stellt sich die Frage nach dem «Beitritt» nicht. Das Instrument bindet sofort nach Annahme durch die Generalversammlung auf politisch verbindliche Weise alle UNO-Mitglieder.

Welche Pflichten ergeben sich für Staaten aus diesem «Instrument»?

Das Instrument hält politisch verbindliche Standards für die Markierung von Klein- und Leichtwaffen, für die Aufbewahrung der Buchhaltungen und für die internationale Zusammenarbeit bei der Rückverfolgung fest. Die UNO-Mitgliedsstaaten sind aufgerufen, diese Standards zu verfolgen.

Tritt die Schweiz der Vereinbarung ohne Vorbehalt bei? Wann?

Da es sich nicht um einen völkerrechtlichen Vertrag handelt, stellt sich die Frage der Anbringung eines Vorbehalts nicht. Gebunden ist die Schweiz, wie die anderen UNO-Mitglieder, mit der Annahme des Instruments durch die UNO-Generalversammlung.

Wer genau ist in der Schweiz für die Umsetzung der Übereinkunft zuständig?

Im Rahmen ihrer verfassungsmässigen gesetzlichen Zuständigkeiten sind verschiedene Instanzen des Bundes (EJPD, VBS, EVD, EDA u.a.) und der Kantone mit der Umsetzung betraut.

Im Vertrag wird auch Bezug genommen auf das UNO-Feuerwaffenprotokoll, bei dem der Bundesrat bisher keine Beitrittsabsicht erkennen liess. Erhöht der neue Vertrag den internationalen Druck auf die Schweiz, auch dem Feuerwaffenprotokoll beizutreten?

Nachdem sich die Schweiz auf dem Gebiet der Kleinwaffen international profiliert hat, würde es ihr sicher gut anstehen, das UNO-Feuerwaffenprotokoll zu ratifizieren.

Wie geht es bei der UNO weiter mit dem Thema Kleinwaffen? Wird es Arbeiten für ein rechtsverbindliches Abkommen zur Einschränkung der Kleinwaffen geben?

Am wahrscheinlichsten ist als nächster Schritt ein Mandat für Verhandlungen über das «Brokerung» von Klein- und Leichtwaffen. Bezüglich eines rechtsverbindlichen Abkommens über illegale Klein- und Leichtwaffen ist eine allgemeine Aussage nicht möglich. Gewisse Teilbereiche sind eher konsensfähig als andere. Es ist zu hoffen, dass auch der nun in politisch verbindlicher Weise vorliegende Rückverfolgungsmechanismus dereinst einer rechtlichen Ausgestaltung zugeführt werden kann.

Interview: Ruedi Tobler

Waffenrecht im Clinch zwischen Aussen- und Innenpolitik

Im Rahmen der UNO-Bemühungen zur Eindämmung von Kleinwaffen ist die Schweizer Diplomatie sehr aktiv und erfolgreich. In auffallendem Gegensatz dazu steht allerdings das Land bei allen bestehenden internationalen Abkommen in diesem Bereich immer noch abseits. Im Kleinwaffen-Dossier der Zeitschrift friZ vom Frühling 04 findet sich dazu eine inzwischen keineswegs veraltete Auslegeordnung. Mit einer Interpellation fordert nun Nationalrat Banga Konsequenzen nach dem Markierungs-Übereinkommen (siehe Seite 6). Doch trotz erfolgtem Beitritt zum Schengen-Abkommen, das Fortschritte beim Waffenrecht wie die Erwerbsscheinpflicht auch bei Privatkäufen oder die Markierungspflicht bringen sollte, geht es mit der Anpassung unseres Waffenrechts unter Justizminister Christoph Blocher keinen Schritt vorwärts. Hatte er entsprechende Vorlagen noch auf Ende 2005 angekündigt, so sollen sie jetzt erst irgendwann nächstes Jahr erfolgen.

Was enthält das neue UNO-Rechtsinstrument?

Am 8.12.05 hat die UNO-Generalversammlung mit 151 gegen 0 Stimmen, bei 25 Enthaltungen, das «Internationale Instrument zur raschen und verlässlichen Identifizierung und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen» genehmigt. Dass kein rechtsverbindlicher Vertrag zustande gekommen ist, wurde insbesondere von der lateinamerikanischen Staatengruppe kritisiert, wie auch vom Kleinwaffen-Netzwerk IANSA (International Action Network on Small Arms), das eine kleine Gruppe von Staaten, namentlich die USA, Iran und Ägypten, dafür verantwortlich macht.

Das Rechtsinstrument enthält nach der üblichen Präambel sieben Kapitel. In den *Allgemeinen Bestimmungen* wird als Zielsetzung festgehalten, dass das Instrument einen Beitrag zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kleinwaffen leisten, nicht jedoch das Recht der Staaten beschränken will, solche Waffen zur Selbstverteidigung und für Sicherheitsbedürfnisse wie auch für UNO-Friedenseinsätze zu beschaffen.

Im zweiten Kapitel geht es um *Definitionen*, was konkret unter den Begriffen Kleinwaffen, leichte Waffen, Rückverfolgung und 'unerlaubt' zu verstehen ist. Wie Botschafter Anton Thalmann im Interview festhält, ist die Definition der Klein- und Leichtwaffen breiter als in bisherigen Instrumenten. Demgegenüber kritisiert IANSA als eines von zwei grossen Schlupflöchern, dass Munition, Granaten und Raketen völlig ausgeklammert sind.

Das dritte Kapitel behandelt ausführlich die *Markierung*, die nicht nur bei der Herstellung zu erfolgen hat, sondern auch bestehende Waffen umfasst, und insbesondere solche, die dauerhaft aus Regierungsbesitz in zivilen Besitz übergehen. Aufgefundene illegale Waffen sind vom betreffenden Staat so schnell wie möglich zu markieren oder zu vernichten, was auch von IANSA positiv vermerkt wird. Die Markierung hat so zu

erfolgen, dass alle wesentlichen Bestandteile erfasst sind.

Das vierte Kapitel verpflichtet die Staaten bei der *Registrierung*, für genaue und umfassende Aufzeichnungen zu sorgen, die möglichst unbefristet aufbewahrt werden sollen, jene bezüglich der Herstellung aber mindestens 30 und alle andern, einschliesslich jene bezüglich Import und Export, mindestens 20 Jahre, was auch IANSA positiv findet.

Ausführlich ist das fünfte Kapitel zur internationalen Zusammenarbeit bei der *Rückverfolgung*. In den drei Abschnitten Allgemeines, Anfragen zur Rückverfolgung und Antworten zu Rückverfolgungsanfragen formuliert es die Voraussetzungen für eine Anfrage an einen andern Staat und die Anforderungen an deren Antworten. Die Anfragen sind auf die staatliche Ebene limitiert, und können – was IANSA als zweites grosses Schlupfloch kritisiert – aus Gründen der «nationalen Sicherheit» verweigert werden.

Das 6. Kapitel befasst sich mit der *Umsetzung*, in vier Abschnitten. Im «Allgemeinen» werden innerstaatliche gesetzliche Regelungen (so noch nicht vorhanden) und die Schaffung von Kontaktstellen zur bilateralen und internationalen Zusammenarbeit gefordert, die im Abschnitt «Internationale Zusammenarbeit und Unterstützung» näher umschrieben wird. Im dritten Abschnitt werden speziell die Anforderungen an die Zusammenarbeit mit der UNO aufgeführt, und im abschliessenden Abschnitt wird für die Mitglieder der Interpol die Zusammenarbeit in diesem Rahmen postuliert.

Das letzte Kapitel ist den *Folge-Arbeiten* gewidmet. Im Rahmen des UNO-Aktionsprogramms gegen den unerlaubten Handel mit Klein- und Leichtwaffen sollen die Staaten zweijährlich über die Umsetzung berichten und an Zusammenkünften die Berichte beraten und so zur Weiterentwicklung dieses UNO-Programms beitragen. (rt)

Interpellation zur Kleinwaffen-Identifizierung

Nationalrat Boris Banga verlangt konkrete Umsetzungsschritte in der Schweiz

In der Dezember-Session der eidgenössischen Räte reichte SP-Nationalrat Boris Banga (Grenchen) eine Interpellation zur Umsetzung des beschlossenen Kleinwaffen-Markierungsabkommens in der Schweiz ein:

Kleinwaffen und leichte Waffen werden als die Massenvernichtungswaffen des 21. Jahrhunderts bezeichnet. Die Schweiz wirkte in der OSZE und in der UNO an vorderster Stelle mit, um die negativen Auswirkungen der unkontrollierten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen auf die menschliche Sicherheit zu thematisieren und den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen einzudämmen. Ich ersuche den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Die Schweiz hat die UNO-Arbeitsgruppe geleitet, die ein internationales Instrument zur raschen und verlässlichen Identifizierung und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen erarbeitet und darüber am 27. Juni 2005 ein Dokument verabschiedet hat. Die UNO-Generalversammlung stimmte diesem am 8. Dezember 2005 ohne Gegenstimme zu; 25 Staaten, die weiter gehen wollten, enthielten sich. Mit der Annahme durch die Generalversammlung bindet das Instrument sofort auf politisch verbindliche Weise alle UNO-Mitglieder. Worin bestehen die wichtigsten Errungenschaften? Wie gedenkt der Bundesrat dieses Instrument innenpolitisch umzusetzen? Welcher gesetzliche Anpassungsbedarf besteht, damit die Schweiz das Instrument voll und korrekt umsetzen kann?

2. Die UNO plant, im Sommer 2006 über das UN-Aktionsprogramm gegen illegalen Handel mit Kleinwaffen eine erste Überprüfungskonferenz durchzuführen, um den

Stand der Umsetzung in den Mitgliedstaaten zu überprüfen und das Instrument über die Markierung und Rückverfolgung zu stärken und weiter zu entwickeln. Mit welchen Zielen und Beiträgen wirkt die Schweiz in Zukunft am UN-Aktionsprogramm gegen den unerlaubten Handel mit Klein- und Leichtwaffen mit?

3. Die OSZE verabschiedete im November 2000 ein Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen und im September 2003 zu zentralen Aspekten der Kleinwaffenkontrolle acht Leitfäden («Best Practice Guides»). Welches ist der Stand der Umsetzung in der Schweiz? Welcher gesetzliche Anpassungsbedarf besteht, um die Anforderungen der acht Leitfäden voll und korrekt umzusetzen?

4. In der Antwort auf eine Motion von mir bekräftigte der Bundesrat: «Der Bundesrat misst der Bekämpfung der organisierten Kriminalität wie auch des illegalen Waffenhandels eine grosse Bedeutung zu.» Gleichzeitig wurde darauf verwiesen, die Schweiz erfülle noch nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen, um das Feuerwaffenübereinkommen des Europarates und das Uno-Feuerwaffenprotokoll ratifizieren zu können. Worin bestehen diese gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelnen? Wann gedenkt der Bundesrat dem Parlament die entsprechenden Gesetzesänderungen vorzuschlagen? Nachdem sich die Schweiz auf dem Gebiet der Kleinwaffen international profiliert hat, würde es ihr nicht gut anstehen, nun auch das UNO-Feuerwaffenprotokoll zu ratifizieren?



Postulat zu einem Waffenhandelsvertrag

SP-Fraktionen von National- und Ständerat beantragen ein Engagement des Bundes

Der Bundesrat hat am 23. November 05 ohne weitere Begründung beschlossen, dem Parlament die Annahme des folgenden Postulates der SP-Fraktionen beider Räte vom 28. September zu beantragen, das ein Engagement für einen internationalen Waffenhandelsvertrag fordert:

Postulat: Der Bundesrat wird eingeladen, ein mögliches Engagement für die Schaffung eines internationalen Kontrollinstrumentes für den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT) zu prüfen, wie es von zahlreichen internationalen Nichtregierungsorganisationen vorgeschlagen und innerhalb der Uno von verschiedenen Staaten, darunter Deutschland, Norwegen und Spanien, bereits unterstützt wird.

Begründung: Fast 640 Millionen leichte und Kleinkaliberwaffen sind auf der ganzen Welt im Umlauf, und alle 60 Sekunden stirbt ein Mensch durch solche Waffen. Diese fortwährende Verbreitung nährt Konflikte, den Terrorismus und, besonders in grossen Städten, die Gewalt. Das unverantwortungsvolle Liefern von Waffen in Länder, wo sie benutzt werden, um gegen die Menschenrechte wie auch gegen das humanitäre Völkerrecht zu verstossen, muss durch Regelungen unterbunden werden.

Jedes Jahr fliessen in den Ländern Afrikas, Asiens, des Mittleren Ostens und Lateinamerikas fast 22 Milliarden Dollar in den Waffenhandel. Diese Summe hätte diesen Ländern genügt, um die Millenniumsentwicklungsziele zu erreichen, namentlich die allgemeine Primarschulbildung und die Senkung der Kindersterblichkeit. Es müssen auf allen Ebenen Massnahmen ergriffen werden, national, regional, und international, und es reicht nicht, dass jeder Staat für sich sein eigenes Kontrollsystem schafft. Will man die

Zahl der Opfer von Waffengewalt und die der Menschenrechtsverletzungen deutlich senken, so müssen internationale Normen geschaffen werden, die für alle Staaten gelten.

Ein Waffenhandelsvertrag (Arms Trade Treaty) würde diesen Zweck erfüllen, insbesondere wenn er sich auf folgende Grundsätze stützt:

- keine Waffenausfuhr ohne Ausfuhrlizenz, die von einem spezialisierten staatlichen Organ erteilt wird;
- keine Ausfuhrlizenz, wenn vermutet wird, dass die Waffen entgegen der Charta der Vereinten Nationen eingesetzt oder für die Verletzung der Menschenrechte oder des humanitären Völkerrechtes verwendet werden könnten;
- keine Erteilung von Lizenzen, ohne dass der Einfluss des Waffengeschäftes auf die regionale Sicherheit und auf die nachhaltige Entwicklung abgeklärt wurde.

Die Schweiz, auf internationaler Ebene bereits aktiv im Bereich der Rückverfolgbarkeit und Markierung von leichten und Kleinkaliberwaffen, würde diese Position weiterhin konsequent vertreten, wenn sie die Ausarbeitung eines solchen Waffenhandelsvertrages aktiv unterstützen würde. Sie würde einer Gruppe von rund zwanzig Staaten (darunter Deutschland, Norwegen und Spanien) beitreten, die ihre Unterstützung für ein internationales Kontrollinstrument zur Regelung des Waffenhandels bereits öffentlich bekannt gegeben haben.



«Oft ist das Motiv, eine Waffe zu besitzen, im Trend zu sein»

Interview mit Thomas Hardegger, Polizeivorstand der Gemeinde Rümlang ZH, zur Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen

Wink mit dem Zaunpfahl für Christoph Blocher: Der Zürcher Kantonsrat überwies am 21. November 05 eher überraschend mit 78 zu 74 Stimmen ein Postulat des Rümlanger Polizeivorstandes Thomas Hardegger, das eine stärkere Prüfung von Waffenerwerbsschein-Antragstellern verlangt (siehe Seite 13). Über die Nöte eines Gemeindevorstandes beim Bewilligen von Waffenerwerbsscheinen unterhielt sich unser Newsletter mit dem Initianten des Vorstosses.

Herr Hardegger, warum haben Sie im Zürcher Kantonsrat einen Vorstoss zur Erschwerung des Waffenerwerbs unternommen?

Ich bin immer häufiger mit Gesuchen von jüngeren Personen für einen Waffenerwerbsschein konfrontiert. Ich stelle fest, dass es im Trend liegt, sich eine Waffe zu beschaffen. Folglich habe ich nach Möglichkeiten gesucht, den Waffenerwerb zu erschweren. Es kann nicht das Ziel sein, dass in der Schweiz immer mehr Leute im Besitz einer Waffe sind, obwohl kein Grund dazu besteht. Das heisst, wenn sie weder Sportler sind noch eine Waffe in ihrem Berufsalltag brauchen.

Das Bundesgesetz über Waffen gibt uns von der Gemeinde her keinen Handlungsspielraum, den Waffenerwerb einzuschränken, wenn die betreffende Person nicht bereits einen Eintrag im Strafregister aufweist. Einzig über Artikel 8c dieses Gesetzes (siehe Kasten Seite 10) kann die Ausstellung eines Waffenerwerbsscheins verweigert werden, wenn der Gesuchsteller Anlass zur Annahme gibt, dass er sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet.

Ich will diese Verordnung gemeindeintern konsequenter anwenden. Ich bin mir be-

wusst, dass ich mich damit auf sehr dünnem Eis bewege. Wenn ich den Waffenerwerbsschein verweigere, ist anzunehmen, dass die Gemeinde bereits bei der ersten Rekursinstanz abblitzt.

Problematisch ist auch, dass die Waffenerwerbsscheine in jeder Gemeinde anders ausgestellt werden und die Überprüfung jeweils anders abläuft. Wenn einem Bewerber in Rümlang der Waffenschein verweigert wird, kann er die Gemeinde wechseln und somit seine Chance auf einen Schein in einer andern vergrössern. Darum wäre eine kantonale Regelung sinnvoll, was ich mit meinem Postulat anstrebe. Eine Konkretisierung von Artikel 8c auf kantonaler Ebene würde eine einheitliche Handhabung im Kanton gewährleisten.

Ist es nicht etwas erstaunlich, dass Ihr Postulat überwiesen wurde? Offenbar handelt es sich nicht einfach um eine Links-Rechts-Frage. Auch ein SVP-Polizeivorsteher hat Ihr Postulat unterschrieben.

Das Links-Rechts-Schema ist schon da und zwar ganz eindeutig. Ein Mitunterzeichner ist Polizeivorstand. Als ich ihm das Anliegen vorlegte, sagte er, das Problem kenne er, da mache er mit. Er hat unterschrieben, wurde

aber in seiner SVP-Fraktion zurückgepfiffen und diese hat es nicht unterstützt. Abweichendes Stimmverhalten gab es auch in der FDP – ebenfalls von einem Polizeivorstand. Dies zeigt generell, wo das Problem erkannt ist, möchte man eine Regelung.

Was versprechen Sie sich von Ihrem Postulat? Was erwarten Sie vom Kanton?

Ich verspreche mir eine Präzisierung von Artikel 8c im Waffengesetz durch den Kanton: Wie kann ein Gesuchsteller beweisen, dass er sich und Dritte nicht gefährdet? Eine Beweisumkehr, dass er dies selber tun muss, ist gesetzlich auf kantonaler Ebene nicht direkt möglich. Man muss das indirekt bewirken können. Doch damit wird auch nur ein kleiner Kreis von Leuten erfasst, die mit einer Bewilligung eine Waffe erwerben wollen.

All jene z.B. werden nicht erfasst, die sich eine Waffe unter Privatpersonen, nicht über Händler besorgen, oder die eine geerbt haben. Mit dem Beitritt zum Schengen-Abkommen verpflichtete sich die Schweiz, diese stossende Lücke zu schliessen. Mit Ausnahme von Jagd- und Sportwaffen muss für diese Fälle künftig auch ein Erwerbsschein beantragt werden. Unterstützen sie diese Anpassung?

Ja. Die Revision liegt jetzt beim Bundesrat. Diese Anpassung müsste umgesetzt werden. Ich glaube allerdings noch nicht, dass sie förderlich behandelt wird.

Als eine seiner ersten Amtshandlungen hat der neue Justizminister Christoph Blocher vor zwei Jahren einen Vorschlag seiner Vorgängerin Ruth Metzler für ein zentrales Waffenregister, eine Voraussetzung für eine stärkere Waffenkontrolle, 'versenkt'. Über den Schengen-Beitritt haben wir im vergangenen Frühling abgestimmt. Diese Anpassungen ans Waffengesetz wurden noch nicht umgesetzt, eine zusätzliche Revisionsvorlage auf nächstes Jahr verschoben. Der Justizminister ist keine grosse Hilfe für Sie.

Man muss sich auf allen Ebenen dafür einsetzen, die Gesetzgebung zu verschärfen und generell etwas gegen die Aufrüstung in unserem Land unternehmen. Ich habe wirklich Bedenken, wenn es zur Mode wird, zum



Thomas Hardegger

(Jahrgang 1956) ist SP-Kantonsrat und seit 2001 Gemeinderat in Rümlang ZH. Er ist zuständig für das Ressort Sicherheit, dem auch die Polizei angehört. Bei der Polizei angesiedelt ist die Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen. Zum Ressort Sicherheit gehört zudem die Feuerwehr, der Zivilschutz, die Sicherheit, der Strassenverkehr und der öffentliche Verkehr. Sein Postulat wurde von zwei weiteren Gemeinde-Polizeivorstehern unterstützt.

Allgemeingut, dass man in jedem Haushalt eine Waffe hat. Dies wird zum Gefährdungspotenzial für die MitbürgerInnen und höhlt auch das staatliche Gewaltmonopol aus (vgl. Seite 15).

Wo die Sicherheitsbedürfnisse der Leute durch Polizeipräsenz im öffentlichen Raum nicht mehr genügend gestillt werden, hört man heute den Ruf nach Bürgerwehren. Das hängt direkt zusammen mit dem kontinuierlichen Abbau, den Sparmassnahmen im öffentlichen Bereich, was z.B. zu weniger uniformierten Patrouillen führt. Ich bin auch davon kein Fan.

Die Polizei wendet sich ganz stark dagegen, dass sich die Bevölkerung privat bewaffnet.

Diese Forderung wird keineswegs allein von Pazifisten erhoben. Das Waffenarsenal in Privathänden ist ein Gefährdungspotenzial für die Kantonspolizei. Das habe ich auch erlebt im Dorf: Bei einem Obhutsentzug, bei dem ein Kleinkind gesundheitlich massiv gefährdet war, mussten wir mit dem Wissen einschreiten, dass der Mann bewaffnet war. Das war sehr unangenehm.

Sie haben sicher die Ermordung zweier junger Frauen in Gossau (SG) und zweier weiterer in Ermatingen (TG) Ende Oktober dieses Jahres durch ihnen nahestehende Männer näher beachtet. Die Mörder hatten in beiden Fällen ihre legal zugelassenen Waffen verwendet. Obwohl sie bereits mit Drohungen gegenüber Angehörigen oder Nachbarn aufgefallen waren und gar einmal die Polizei deswegen ausrücken musste, wurde ihnen die Waffe nicht abgenommen. Was machen Sie, wenn Sie wissen, dass jemand mit einer Waffe seine Nachbarn bedroht? Sind sie berechtigt, ihm diese zu entziehen?

Wenn es sich um eine klare Bedrohung handelt, wird Anzeige erstattet und es ist Angelegenheit der Kantonspolizei, die Waffe einzuziehen. Wir geben die Waffenerwerbsscheine ab, aber wir haben nicht die Möglichkeit, kriminelle Handlungen zu verfolgen.

Wer keinen Erwerbsschein erhält

Artikel 8, Absatz 2 des Waffengesetzes bestimmt:

«Keinen Waffenerwerbsschein erhalten Personen, die:

- a. das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- b. entmündigt sind;
- c. zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- d. wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.»

Sie haben Hinweise auf vorher bekannte Gewaltbereitschaft angesprochen. Ich hatte einen Gesuchsteller für einen Waffenerwerbsschein, der zwar keinen Eintrag im Strafregister hatte, jedoch dreimal angeklagt war – einmal wegen Nötigung, einmal wegen Drohung gegen Dritte und das dritte Mal wegen Verkehrsdelikten. Aber jedes Mal ist es zu einem Freispruch gekommen. Trotzdem war offensichtlich eine Gewaltbereitschaft vorhanden. In diesem Fall haben wir das Gesuch abgelehnt und er meldete sich nicht mehr.

Haben Sie Erfahrungen mit Suizidfällen, in denen Waffen eine zentrale Rolle gespielt haben?

Bei den Fällen, die mir in der Gemeinde bekannt sind, waren Armeewaffen im Spiel. Hier ist eine Tatsache wichtig zu erwähnen: Je mehr Armeewaffen in Haushalten vorhanden sind, desto grösser wird die Gefährdung. Das Problem bei solchen Verzweiflungstaten ist auch, dass häufig weitere Personen deren Opfer werden. Selbstgefährdung und Gewaltanwendung im häuslichen Bereich geschehen immer häufiger. Waffen sind dafür sicherlich nicht der einzige Grund, doch wegen der raschen Verfügbarkeit einer gefährlichen Waffe sind die Auswirkungen oft viel schwerwiegender.

Wird dies dadurch noch verschärft, dass in der Regel im Haushalt die Waffe nicht besonders abgeschlossen und selten von der Munition getrennt aufbewahrt wird, wie dies vorgeschrieben ist?

Ja, diese Leute handeln im Affekt, aus momentaner Verzweiflung. Sie können nicht mehr vernünftig denken und handeln. In einer solchen Situation ist die einfache Verfügbarkeit einer Waffe fatal.

Wie überprüfen Sie konkret in Ihrer Gemeinde beim Antrag eines Waffenerwerbsscheines, dass der Bewerber «sich selbst und andere nicht gefährdet»?

Das ist ein grosses Problem. Als einzige Indizien haben wir den Strafregisterauszug, das Alter und die Nationalität. Aus Datenschutzgründen ist es nicht erlaubt, andere Ämter



wie die Steuerverwaltung an- oder Sozialversicherungsdaten abzufragen. Es ist sinnvoll, den Datenschutz ernst zu nehmen. Aber bei Gefährdungssituationen wäre es gut, wenn man Informationen austauschen könnte.

So gibt es nur eine Prüfung durch einen Augenschein. Das mache ich seit einem Jahr. Der Gesuchsteller muss im Gemeindehaus vorbei kommen. Auch dies ist eine Schwelle. Wir machen das Gespräch zu Dritt. Eine Polizeisekretärin ist dabei und der Gemeindepolizist, um einen umfassenderen Eindruck gewinnen zu können.

Sie sprechen von einer Zunahme der Waffengesuche in Ihrer Gemeinde. Was muss man sich zahlenmässig darunter vorstellen?

In unserer Gemeinde Rümlang habe ich vor drei, vier Jahren pro Quartal noch zwei, drei Waffenerwerbsscheine unterschrieben. Gesuchsteller waren vor allem Sportler oder Sammler. Heute sind es pro Quartal etwa zehn Waffenerwerbsscheine. Das ist eine eindeutige Zunahme, obwohl wir die Gesuche besser prüfen, vor allem bei Leuten, die keine Ausbildung an einer Waffe haben...

...die also nicht in der Armee waren.

Ja, die bilden einen immer grösseren Anteil. Diese Personen haben keine Erfahrung in der

Handhabung von Waffen. Oft ist das Motiv, eine Waffe zu besitzen, im Trend zu sein. Einfluss haben Filme, Computerspiele oder Kollegen, die bereits einen Waffenerwerbsschein erworben haben. Diese Entwicklung ist sehr beängstigend. Bei Jugendlichen stelle ich fest, dass sie eins zu eins erleben möchten, was sie im Computerspiel machen, dass sie in eine Kiesgrube oder in den Wald gehen, um herumzuballern. Wie sorgfältig sie mit den Waffen umgehen und sie aufbewahren, kann man nicht kontrollieren.

In solchen Fällen sind wir sehr vorsichtig und raten den Jugendlichen, sich vorerst einem Sportverein anzuschliessen, um im verantwortungsbewussten Umgang geschult zu werden, und dass sie erst wieder kommen, wenn sie wissen, warum sie eine Waffe wollen. Damit erreichen wir, dass die Jugendlichen sich mehr mit der Problematik auseinandersetzen und zum Teil überhaupt nicht mehr kommen.

Zudem ermöglicht ein Verein eine soziale Kontrolle und so hoffen wir, dass diejenigen, die das ernsthaft als Sport betreiben, auch einen ernsthaften Umgang mit Waffen pflegen. So könnten wir die Vereine auch besser in die Pflicht nehmen und gleichzeitig eine Aufwertung ihres Betriebs ermöglichen, was



ihnen auch das eine oder andere Neumitglied zuführen könnte.

Sie unterstützen also die Arbeit der Schützenvereine?

Ich bin überzeugter Pazifist und habe nie eine Waffe getragen, auch im Militär nicht. Ich habe mein Amt nicht gewählt, es wurde mir zugewiesen. Ich bin Präsident der Betriebskommission der Schiessanlage und führe mit den Schützen den Betrieb. So habe ich einen Einblick in einen Verein, bei dem ich selbst nie Mitglied würde.

Gibt es Personen, die erst 18 Jahre alt sind und denen Sie eine Waffe bewilligen müssen?

Ja. Ich kann zwar das Gesuch ablehnen und einen rekursfähigen Entscheid schreiben. Das machen wir auch und hoffen, dass er nicht angefochten wird. Bei einem Ablehnungsentscheid ist es jedoch einfach, die Gemeinde zu wechseln und es nochmals zu versuchen.

Was wir beobachten sind junge Leute, die ein Gesuch für irgend eine Pistole einreichen. Sie wissen nicht, was es für Waffen gibt, sie wollen einfach eine Knarre.

Was sagen diese jungen Leute auf die Frage, weshalb sie eine Waffe anschaffen wollen?

Sport. Sie wissen, dass sie die Waffe nicht tragen dürfen. Ob sie das einhalten, das kann man nicht kontrollieren.

Wie viel Prozent der Gesuche bewilligen Sie, wie viele lehnen Sie ab?

Weil es mit dem geltenden Waffengesetz fast keine Gründe für eine Ablehnung gibt, habe

ich ganz wenige Gesuche abgelehnt, jedoch viele Gesuche sistiert, im gegenseitigen Einvernehmen. Das Gesuch lassen wir liegen in der Hoffnung, dass der Gesuchsteller nicht wieder kommt.

Sie haben wenig Möglichkeiten, ein Gesuch abzulehnen, weil es im Waffengesetz keine Bedürfnisklausel gibt. Einzig für das Waffentragen muss ein Bedürfnis nachgewiesen werden. Die Kampagne gegen Kleinwaffen verlangt eine Umkehrung des im Artikel 3 des Waffengesetzes postulierten grundsätzlichen «Rechts auf Waffenerwerb, -besitz und -tragen» zugunsten eines klaren Bedarfsnachweises. Jeder und jede, der/die eine Waffe will, müsste zwingend nachweisen, warum und wozu er oder sie eine Waffe braucht. Befürworten Sie einen strengeren Bedarfsnachweis?

Ganz eindeutig. Da bin ich vehement dafür, wie auch für die Registrierung aller Waffen. Ich trete entschieden für eine schweizweite restriktive Lösung ein. Bei der Überweisung meines Postulates im Kantonsrat bin dafür eingetreten, dass man die Waffenerwerbs-Gesuchsteller genauer anschaut, dass man so etwas wie eine charakterliche Prüfung macht.

Interview: Peter Weishaupt. Bearbeitung: Heinrich Frei, Manuela Jennings, Ruedi Tobler



Der Zürcher Vorstoss zur Erschwerung des Waffenerwerbs bei ungeeigneten Personen

Text des Postulates: Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie mittels Weisung an die Bewilligungsbehörden das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition beziehungsweise die dazugehörige Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition so konkretisiert wird, dass der Waffenerwerb bei Personen, die für den Waffenerwerb wenig geeignet sind, erschwert wird. Dabei soll auch der Gruppe der jungen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine besondere Beachtung geschenkt werden.

Begründung: Die für die Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen zuständigen Behörden in den Gemeinden werden zunehmend mit Gesuchen konfrontiert, die von Personen eingereicht werden, die für den Besitz von Waffen wenig geeignet sind. (...) Die zunehmende Bewaffnung der Privathaushalte gibt zu Besorgnis Anlass, und auch unter Fachleuten bei Polizei und Justiz ist man sich einig, dass es keine Gründe gibt, die den grundsätzlichen Waffenbesitz von Privatpersonen rechtfertigen. Es ist leider festzustellen, dass bei persönlichen Konflikten immer schneller zur Waffe gegriffen wird und damit schon grosses Unglück verursacht worden ist.

Immer häufiger können Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nicht aufzeigen, dass sie mit der Handhabung der Waffe vertraut sind. Es ist deshalb sinnvoll, wenn lit. 8c des BG über Waffen, Waffenzubehör und Munition mittels Weisung der Direktion für Soziales und Sicherheit so konkretisiert wird, dass Erwerberinnen und Erwerber eine Ausbildung und die persönliche Eignung nachweisen müssen; wenn sie keine militärische Ausbildung genossen haben, beispielsweise über die Bestätigung, dass sie über eine bestimmte Zeit in einem anerkannten Verein den verantwortungsbewussten Umgang mit der Waffe geübt haben.

Sicher gibt es weitere mögliche Kriterien, die den Nachweis erbringen können, dass keine Drittgefährdung zu befürchten ist. Ausserdem sollte geprüft werden, ob für junge Erwachsene besondere Bestimmungen erlassen werden können, die den Erwerb beziehungsweise den Besitz von Waffen zusätzlich erschweren.

Postulat von Thomas Hardegger, Martin Arnold und Renate Büchi-Wild vom 14. Juni 04

Antwort des Zürcher Regierungsrates: (...) Diese Aufzählung (des lit 8c des WG) ist abschliessend, das Gesetz lässt keinen Raum, um die Erteilung eines Waffenerwerbsscheins von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen. Nach Art. 38 WG haben die Kantone das Gesetz zu vollziehen; sie sind deshalb zum Erlass von Bestimmungen über den kantonalen Vollzug befugt. Ein Vorbehalt zu Gunsten der Kantone zum Erlass weitergehender Vorschriften besteht dagegen nicht. In § 1 der kantonalen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 16. Dezember 1998 wird denn auch ausschliesslich die Zuständigkeit für die Erteilung von Waffenerwerbsscheinen geregelt. Danach steht der Entscheid, soweit es um eine Bewilligungserteilung an Personen in der Schweiz geht, den Gemeindebehörden am zürcherischen Wohnsitz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zu. Sind im Einzelfall die Bedingungen nach Art. 8 WG erfüllt, besteht ein Anspruch auf Erteilung eines Waffenerwerbsscheins.

Ablehnung: Im weiteren meint der Zürcher Regierungsrat in seiner Stellungnahme vom 22. September 04, dass es schwierig sein dürfte, Kriterien für eine Gefährdungsprüfung aufzustellen und verweist dann auf die laufende Waffengesetzrevision. Aus all diesen Gründen lehnt er das Postulat ab.

Bundesrat lehnt Armeewaffen-Durchleuchtung ab

Eine Motion von Pia Hollenstein verlangt, die Abgabe von Armeewaffen zu sistieren

Der Bundesrat hat am 2. Dezember 05 die Ablehnung einer Motion der Grünen Nationalrätin Pia Hollenstein (St. Gallen) vom 21. September beschlossen, die Statistiken zum Umgang mit Armeewaffen und die Sistierung deren Abgabe an Wehrmänner forderte. Wir dokumentieren Auszüge aus der Motionsbegründung wie der Bundesratsantwort:

Motionstext: Der Bundesrat wird beauftragt, folgende Massnahmen einzuleiten:

1. Es ist eine umfassende Statistik zu erstellen über den Zusammenhang von Armeewaffen innerhalb und ausserhalb des Dienstes mit kriminellen Handlungen und Selbstmorden.
2. Bis zum Vorliegen dieser Statistik, die Basis für den weiteren Umgang mit Armeewaffen bildet, wird die Abgabe von militärischen Schusswaffen in den Urlaub und nach dem Ausscheiden aus dem Armeedienst sistiert.

Begründung: (...) 1994 und 2002 hatte ich den Bundesrat aufgefordert, auf die Abgabe von Armeewaffen ausserhalb der Dienstpflicht zu verzichten. Der Bundesrat lehnte dies ab. Ein anderer Vorstoss aus dem Jahr 1991 bat um eine Statistik, die aufzeigt, wie oft und in welchem Zusammenhang Armeewaffen in Strafhandlungen involviert sind. Der damals zuständige Justizminister lehnte die Forderung ab: Es fehlten die finanziellen Mittel, die Kriminalstatistik auszubauen.

Seit 1999 läuft das bfu-Projekt «Vision Zero» mit dem zugegeben utopischen Ziel, die Zahl der Verkehrstoten auf Null zu senken. Trotzdem ist das Ziel erstrebenswert. Doch wenn sich gleichzeitig ein anderes Departement mit Händen und Füssen dagegen wehrt, auch nur zu untersuchen, welchen Zusammenhang die Abgabe von Armeewaffen und kriminellen Taten sowie Selbstmorde haben, ist dies unverständig. Der Staat hat die Pflicht, vermeid-

bare Tötungen zu verhindern, sei dies nun auf der Strasse oder durch Schusswaffen. (...)

Stellungnahme des Bundesrates: Das VBS führt keine Statistik über die missbräuchliche Verwendung der persönlichen Waffen ausserhalb des Dienstes. Es ist zum heutigen Zeitpunkt auch nicht in der Lage, eine solche Statistik zu führen: Einerseits unterliegen die Verfolgung und Beurteilung von kriminellen, ausserhalb des Dienstes begangenen Handlungen mit Armeewaffen den Kantonen. Die polizeilichen Daten werden dezentral erfasst, was den Zugang und die Gesamtübersicht nicht nur erschwert, sondern fast verunmöglicht. Andererseits fehlt es an einer rechtlichen Grundlage.

In der laufenden Revision des Waffengesetzes soll aber die formell notwendige Rechtsgrundlage für eine zentrale Datenbank im Bundesamt für Polizei geschaffen werden. Diese Datenbank soll über den Entzug, die Verweigerung von Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen Auskunft geben. Zudem soll eine Bestimmung eingeführt werden, um den gegenseitigen Informationsfluss zwischen zivilen und militärischen Behörden über Waffenmissbräuche zu verbessern. Damit kann der Zugang zu den Datengrundlagen über solche Missbräuche geschaffen und die Daten zentral erhoben und ausgewertet werden. Zur Sicherstellung einer wirklich aussagekräftigen Statistik müssen nebst der gesetzlichen Grundlage weitere Punkte geklärt werden, wie etwa die Frage, welche Handlungen als Waffenmissbrauch (vorsätzliche begangene Straftat, Unfall, Waffendiebstahl, usw.) erfasst werden sollen. Der Bundesrat ist davon überzeugt, dass mit diesem Vorgehen die Voraussetzungen zur Erstellung der heute noch fehlenden Statistik über Missbräuche von Armeewaffen erfüllt sind. (...)

Der Bundesrat zum Gewaltmonopol als notwendigem Element des Staates

In seinem Bericht von anfangs Dezember 05 zu den privaten Sicherheits- und Militärfirmen erläutert der Bundesrat in einem eigenen Abschnitt die Grundlagen des staatlichen Gewaltmonopols, weil «der Einbezug privater Unternehmen bei der Wahrnehmung staatlicher Sicherheitsaufgaben in einem Spannungsverhältnis zu den Kernfunktionen des Staates und zum staatlichen Gewaltmonopol steht». Diese Ausführungen (sollten) insbesondere auch für die private Bewaffnung der Bürgerinnen und Bürger gelten.

Das *staatliche Gewaltmonopol* bildet zweifellos den Kern der *staatlichen Sicherheitsverfassung*. Seit der Entstehung des modernen Territorialstaates im 16. und 17. Jahrhundert ist das Gewaltmonopol eine der tragenden Säulen staatlicher Legitimation und damit unverzichtbarer Bestandteil der staatlichen Ordnung. Als zentrale Komponente der *Staatsgewalt* ist es Teil der drei klassischen, von der Staatsrechtslehre entwickelten konstituierenden Staatselemente (Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt). Das Gewaltmonopol macht die *Anwendung physischen Zwangs zur ausschliesslichen Angelegenheit des Staates*. Die zulässige Gewaltanwendung durch Private wird auf wenige *Ausnahmerechte* beschränkt, die entweder in zeitlicher Hinsicht (*Notwehr, Notstand, Festhalterecht*) oder aber räumlich (*Hausrecht*) stark limitiert sind. Diese Grundsätze gelten für die innere Sicherheit, spielen aber auch bei der Gewährleistung der äusseren Sicherheit des Staates eine zentrale Rolle.

Vor dem Aufkommen der Nationalstaaten in der Neuzeit war die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im gemeinschaftlich genutzten Raum, aber auch die Sorge für die persönliche Sicherheit und die Ahndung von Verstössen gegen Recht und Sitte des Landes auf verschiedenste Träger verteilt. Die *private Selbsthilfe* spielte dabei eine wichtige Rolle*.

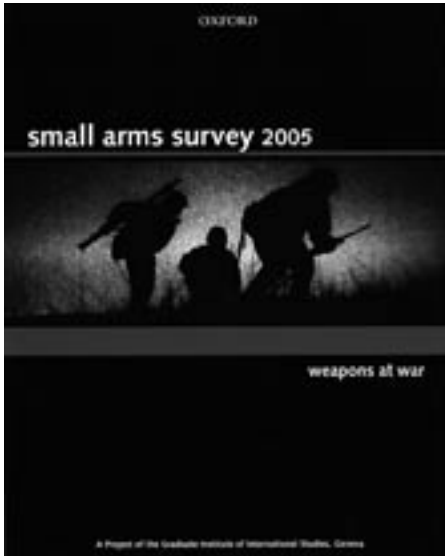
Erst im 16. und 17. Jahrhundert wurde das Selbsthilferecht zurückgedrängt und vom staatlichen Gewaltmonopol abgelöst. Neben machtpolitischen und ökonomischen Grün-

den (Entwicklung absolutistischer Herrschaftsformen und Bündelung der Kräfte im Zuge der kolonialen Expansion) spielten insbesondere auch verheerende Erfahrungen mit den erbittert ausgetragenen Konfessionskonflikten, die in der Form von Bürgerkriegen die traditionellen gesellschaftlichen Ordnungsstrukturen schwer erschüttert hatten, eine wichtige Rolle.

Diese weitgehende Ablösung der privaten Selbsthilfe durch den Staat hat allerdings ihren Preis: *Das staatliche Gewaltmonopol verpflichtet den Staat im Gegenzug, die private Sicherheit wirksam zu gewährleisten und Rechtsbrüche zu ahnden, im öffentlichen genauso wie im privaten Raum*. Da er seine Ziele, beispielsweise im sozialen Bereich, nur erreichen kann, wenn die innere und äussere Sicherheit gewährleistet ist, hat der Staat auch die Pflicht, von den ihm zustehenden Zwangsmitteln Gebrauch zu machen, um eine stabile Ordnung und Rechtssicherheit durchzusetzen. Dazu muss er auch die erforderlichen finanziellen Mittel bereitstellen.

Aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung ist die Gewährleistung der inneren Sicherheit in der Schweiz primär eine Aufgabe der Kantone, während die äussere Sicherheit in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt.

* In zeitgenössischen Gesellschaften, in denen archaisch-ländliche Strukturen mit einer relativ schwach ausgebildeten Staatsgewalt einhergehen, können private Ordnungs- und Sanktionsmechanismen nach wie vor eine gewisse Bedeutung haben. So z.B. in Nordalbanien, wo der «Kanun», eine mehrere hundert Jahre alte gewohnheitsrechtliche Ordnung, welche die Rache als Hauptinstrument zur Durchsetzung des Rechts und namentlich der (männlichen) Ehre kennt, verbreitet ist.



Small Arms Survey 2005

Seit 2001 erscheinen die umfangreichen Kleinwaffen-Jahrbücher des beim Genfer Institut für internationale Studien angegliederten unabhängigen, von der Schweiz mitfinanzierten Forschungsprojekts «Small Arms Survey». Auf 340 Seiten bringt das neuste Handbuch «Weapons at war» Berichte, Dokumentationen, Untersuchungen und Statistiken zu allen Aspekten des internationalen Waffenhandels. Das englischsprachige Jahrbuch ist bei Oxford-Press erhältlich, einzelne Kapitel sind auch als PDF über www.smallarmssurvey.org erhältlich.

Impressum

Kleinwaffen-Newsletter Dezember 05. 16 Seiten, Fr. 5.-
Hrsg. von der Kampagne gegen Kleinwaffen, Zürich
info@friedensrat.ch, www.friedensrat.ch
PG 80-35870-1 SFR Zürich
Redaktion/Layout: Peter Weishaupt
Mitarbeit: Heinrich Frei, Manuela Jennings, Ruedi Tobler
Auflage: 2500 Ex., Druck: Ediprim, Biel

Gesucht: Lehrkräfte, die sich gegen Gewalt engagieren

Die «Kampagne gegen Kleinwaffen» des Schweizerischen Friedensrates setzt sich für die Eindämmung der Waffenflut im Alltag weltweit und in der Schweiz ein. Unser Land hat eines der largesten Waffengesetze und einen Justizminister, der das nicht wirklich ändern will. Zudem nimmt der Wunsch nach einer eigenen Waffe unter den Jungen beängstigend zu.

Deshalb möchten wir zusätzlich zur politischen Lobbyarbeit Unterrichtsmaterialien zum Thema Kleinwaffen erarbeiten. Für eine Arbeitsgruppe dazu suchen wir Freiwillige, in erster Linie Lehrerinnen und Lehrer.

Interessiert? Melden Sie sich bei der Kampagne gegen Kleinwaffen, Postfach 6386, 8023 Zürich, Tel. 044 242 93 21, info@friedensrat.ch, www.friedensrat.ch

